

BUNDESGERICHTSHOF

IX SB 425/68

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Sol F [REDACTED],

[REDACTED] Boulevard Avenue, Cleveland - Heights OH, Ohio/USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Pressebevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]. [REDACTED]-

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion [REDACTED],

[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maas, von der Mühlen, Heinkel und Fuchs

in der Sitzung vom 2. Juli 1970
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtanlesung der Revision im Urteil des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 12. Januar 1966 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

- 3 -

Die von der Beschwerde erhobene Verfahrensrüge hat keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung. Es ist nicht ersichtlich, daß das Verwaltungsgericht bei der Anwendung einer Verfahrensverschrift von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs abgewichen ist.

Da auch sonst keiner der in § 219 Abs. 2 BGG unbeschriebenen Zulassungsgründe vorliegt, ist die Beschwerde unbegründet und wird zurückgewiesen.

Mai

Mienkel

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)